

Neue Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) „Digitale Aufbewahrungspflicht aller Geschäftsfälle nach steuerlichen und außersteuerlichen Vorschriften.“

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erließ in einem Schreiben vom 14.11.2014 verschärfte Richtlinien für die „Aufbewahrung digitaler Unterlagen“. Für Gastronomen bedeutet das, dass dem Finanzamt künftig alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall elektronisch und unveränderlich in einem auswertbaren Format jederzeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Erst dann entspricht die Kasse bzw. das Kassensystem den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“
Die GoBD löst die bisherige GoBS sowie die GDPdU ab.



Die Richtlinien des BMF stellen Gastronomen vor neue Herausforderung. Die Bestimmungen aus den bisher bekannten Vorgaben sind hier **in einem Auszug kurz zusammengefasst:**

Was bedeutet die Aufbewahrungspflicht?

- Alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall sind digital und unveränderlich aufzuzeichnen.
- Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht mehr ausreichend.
- Alle mit der Kasse bzw. mit einem Kassensystem erstellten Unterlagen sind digital zu speichern. Dazu gehören auch Belege und Quittungen, egal in welcher Höhe.
- Ebenso sind unbare Geschäftsvorfälle (EC-Karte, Kreditkarte) erfassungspflichtig.
- Die Daten sind mindestens 10 Jahre zu archivieren und dürfen nicht veränderbar sein.
- Der Einsatz jeder Kasse ist mit Einsatzzeit und -ort zu registrieren.

Was heißt das im Falle einer Betriebsprüfung?

- Eine ausgedruckte Form der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ist bei einer Betriebsprüfung nicht mehr ausreichend.
- Die Daten müssen elektronisch in auswertbaren Format sowie mit Strukturinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die Datensicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Kassensystems. Möglicher Datenverlust schützt nicht vor Maßnahmen.
Bei Nichterfüllen der Anforderungen kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung infrage gestellt werden. Tritt dies ein, droht eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen.

Bis wann muss die Umsetzung erfolgen?

Soweit ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nur dann nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die Kasse bzw. das Kassensystem längstens bis 31.12.2016 im Betrieb einsetzt und die zusätzlichen Anforderungen der Übergangsregelung erfüllt.

Welche Anforderungen gelten während der Übergangsregelung bis 31.12.2016?

Während der Übergangszeit sind **folgende Unterlagen vorzulegen** bzw. bereitzuhalten:

- Bedienungsanleitung sowie Programmieranleitung.
- Protokolle der Programmabrufe und aller Änderungen (z. B. Preisänderungen), ebenso Protokolle über die Einrichtung von Betriebsleitern, Kellnern etc.
- Protokolle über Anweisungen zur Kassenprogrammierung.
- Erstellte Rechnungen, auch Kundenrechnungen, in Kopie.
- Die Tagesendsummenberichte müssen mit dem Nullstellenzähler (Z-Nummer) versehen sein.
- Die Vollständigkeit der Endsummen muss sichergestellt sein.

Wer bereits mit einem den Anforderungen konformen Kassensystem arbeitet, ist klar im Vorteil und bestens gerüstet, auch für die Zeit nach der Übergangsregelung. Allen anderen Gastronomen ist dringend zu empfehlen, sich vom Steuerberater beraten zu lassen und frühzeitig für die verschärften Anforderungen umzurüsten. Nicht zuletzt, weil ein modernes Kassensystem auch im Betrieb klare Vorteile bringt.

Möchten Sie Ihr bestehendes Kassensystem umrüsten? Interessieren Sie sich für ein neues, passgenaues Kassenkonzept? Vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches Beratungsgespräch

Rufen Sie uns einfach an unter **+49 (0)831 697 19 50**

oder senden Sie diese Seite als Fax an **+49 (0)831 10128**, wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Name, Vorname: _____

Betrieb: _____

Telefon: _____

Um Antworten auf Ihre Fragen zu den neuen Anforderungen zu liefern, bietet Ihnen das Systemhaus CDSoft umfassende Informationen auf einen Blick. Diese Informationen wurden nach bestem Wissen erstellt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das Systemhaus CDSoft in steuerlichen und juristischen Dingen keine Rechtsberatung leisten darf. Jegliche Haftung ist somit ausgeschlossen. Stimmen Sie sich bitte zusätzlich mit Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt ab.